



Das neue Waffengesetz und ein spezieller Fall seiner Folgen für Sportschützen

von Dr. Volkmar Schilling und Volker Pfau



Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

das neue Waffengesetz, verkündet am 16.10.2002 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3970 wird zum 01.04.2003 in seinen Hauptbestandteilen in Kraft treten.

Zur Untersetzung des Gesetzes ist bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich der Entwurf einer Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz bekannt geworden. Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch die Endfassung der Allgemeinen Verordnung. Im vorliegenden Entwurf sind wesentliche Paragraphen des Abschnittes 3 (Schießsportordnungen; Ausschluß von Schußwaffen; Fachbeirat), der seinen Ursprung im § 15 des neuen Waffengesetzes hat, noch nicht inhaltlich ausgeführt. Zweifelsfrei wird in der inhaltlichen Ausführung dieses Abschnittes die Grundlage dafür enthalten sein, welche Verbände nach neuem Waffenrecht anerkannt werden, bzw. wie die Disziplinen der Sportordnungen über die Zulassung von Waffen beschnitten werden. Es ist davon auszugehen, daß die Endfassung der Allgemeinen Verordnung bis Mitte März vorliegen wird. Allerdings muß hinsichtlich der Rechtskräftigkeit die Zustimmung des Bundesrates vorliegen. Unter der Voraussetzung, daß der Fachbeirat berufen und arbeitsfähig sein muß, und daß das Bundesverwaltungsamt bzw. die Verwaltungsämter der Länder als Anerkennungsbehörden in der Sache tätig werden, wird wohl der 1. April vergehen, ohne daß es anerkannte Schießsportverbände nach dem neuen Waffenrecht gibt. Wir haben daher mit einer Übergangsregelung zu rechnen, in der sich gegenüber der jetzigen Verfahrensweise hinsichtlich der waffenrechtlichen Befürwortung nichts ändern wird. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß das BMI am 19.12.2002 folgende Berichtigungen bezüglich des neuen Waffengesetzes vorgenommen hat :

1. In Artikel 1 § 36 Abs. 4 Satz 1 ist das Datum „30. August 2003“ durch das Datum „**31. August 2003**“ zu ersetzen. *(Aufbewahrung von Waffen und Munition nach neuem WaffG und Meldung an die Behörde)*
2. In Artikel 1 § 58 Abs. 1 Satz 3 ist das Datum „28. Februar 2003“ durch das Datum „**31. August 2003**“ zu ersetzen. *(Altbesitz von Munition, die nach neuem WaffG erlaubnispflichtig ist und Meldung an die Behörde)*
3. In Artikel 1 § 58 Abs. 7 Satz 1 ist das Datum „28. Februar 2003“ durch das Datum „**31. August 2003**“ zu ersetzen. *(Behandlung von Waffen, die dem alten §37 unterlagen und nach neuem WaffG verboten sind - unbrauchbar machen, überlassen oder Stellung eines Ausnahmeantrages)*
4. In Artikel 13 ist die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c“ durch die Angabe „**§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c**“ zu ersetzen.

Den Text des neuen Waffengesetzes können Sie von der Web-Site des BDMP e. V. unter www.bdmp.de (Präsidium/Waffenrecht) herunterladen oder von der Bundesgeschäftsstelle per Diskette anfordern.

Zweifelsfrei birgt dieses Gesetzeswerk auch für die Interessengruppe der Sportschützen wesentliche Verschärfungen in sich, die u. a. maßgeblich folgende Schwerpunkte betreffen :

- 1. Bedürfnisanerkennung (§4, §8)**
- 2. Zuverlässigkeit (§5)**
- 3. Persönliche Eignung (§6)**
- 4. Anerkennung von Schießsportverbänden (§15)**
- 5. Aufbewahrung von Waffen und Munition (§36)**
- 6. Altbesitz (§58, i. V. mit Anlage 2)**
- 7. Rücknahme und Widerruf (§45)**

Aus diesen sieben aufgelisteten Komplexen haben wir den Punkt 5. ausgewählt und versuchen im Folgenden eine Interpretation hinsichtlich der Konsequenzen, die sich für den legalen Waffenbesitzer ergeben werden, falls die Endfassung der Allgemeinen Verwaltungsverordnung keine entschärfende Wirkung erhält.

1. Gesetzeslage

§ 36 (1) und (2) regelt die Grundsätze der sogenannten sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition in 3 Stufen neu:

- **Waffen** (nicht nur Schußwaffen) **und Munition** sind grundsätzlich so zu lagern, dass Abhandenkommen und Wegnahme durch Dritte ausgeschlossen sind.
- **Schußwaffen** (auch solche deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, z.B. Luftdruckwaffen, Schwarzpulver-Langwaffen) **sind grundsätzlich getrennt von Munition aufzubewahren.**
Ausnahme:
Bei Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entspricht, kann die Trennung entfallen.
- **Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen** sind mindestens in einem der Norm **DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0** entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.
Als **gleichwertig** gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Das ist eine ältere Norm, die aber einen fast gleichwertigen Schutz garantiert.
Ausnahme:
Für bis zu zehn Langwaffen gilt auch Lagerung in einem Behältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 als sicher.
Auch dies ist eine ältere Norm, die aber auch deutlich weniger Sicherheit garantiert.

Anmerkungen:

- Die im Waffengesetz erwähnten Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (01/1996) wurden in der Vergangenheit vom Verband der Maschinen und Anlagenbauer (VDMA) vergeben, seit dem genannten Datum nur noch an ISO-zertifizierte Hersteller (siehe Prüfmarke). Die Widerstandsgrade 0, 1 und 2 sind in der neueren DIN/EN 1143-1 genormt. Der Widerstandsgrad 0 wird vom Verband der Sachversicherer (VDS) mit N bezeichnet.
- Da noch zusätzliche Regelungen zu erwarten sind, was alles nach dem neuen Gesetz verbotene Waffen sind, kann es noch Überraschungen für einige Waffenbesitzer geben. Nach Wegfall des Anscheinsparagrafen drohen Verschärfungen im Bereich der Abgrenzung erlaubter zu Kriegswaffen.

In dem Entwurf der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz, Stand 15. Oktober 2002 (von „Visier“ veröffentlicht) werden weitere Aufbewahrungsvorschriften genannt. Diese sollen hier der Vollständigkeit halber mit genannt werden, obwohl der Entwurf „zurückgezogen“ wurde. Er zeigt zumindestens, was im Extremfall auf uns zukommen könnte:

- Mehr als fünf Kurzwaffen oder mehr als zehn Langwaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, oder mehr als fünf verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Behältnis aufzubewahren.
- Mehr als 25 der oben genannten bezeichneten Waffen in einer Wohnung oder Betriebsstätte verlangen Sicherung durch eine Einbruchsalarmanlage .. , die mit einer ganztägig besetzten Alarmanlage verbunden ist.
- Vergleichbar gesicherte Räume können die Waffenschränke ersetzen.
- Werden Schusswaffen (hier wieder der erweiterte Begriff) in einem nicht bewohnten Gebäude aufbewahrt oder sind in einer Betriebsstätte nur zeitweise Berechtigte anwesend, so hat die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis zu erfolgen, das mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 2 entspricht. Zusätzlich wird wieder die oben genannte Alarmanlage gefordert. Die Wohnung eines Besitzers von Waffen gilt auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit als bewohnt. Spezielle Vorgaben für gleichwertig oder höher geschützte Fächer in klassifizierten Waffenschränken (Sicherheitsbehältnissen) gibt es nicht, sodaß anzunehmen ist, daß diese wie getrennte Schränke bewertet werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist auch eine Lagerung von Munition in den Waffenschränken der Stufen A

und B verboten, die nicht zu den dort gelagerten Waffen passt, zumindest wenn diese dazu nicht besondere Fächer enthalten.

Kurzwaffen in B-Fächern wären zulässig, wenn die Munition in einem anderen Behältnis gelagert wird.

Über die nötige Sicherheit eines Behältnisses für die Aufbewahrung von Munition sagt das Gesetz ebenfalls nichts, aber der Entwurf der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz:

- Erlaubnispflichtige Munition, ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.
- Für die Aufbewahrung von mehr als 10.000 erlaubnispflichtige Patronen sind erweiterte Vorschriften angedacht. Darauf soll hier nicht eingegangen werden, da dies mehr ein Problem für Schießstandbetreiber ist und kaum allgemein dargestellt werden kann.

Der genannte Entwurf enthält auch Vorschriften bezüglich der vorübergehenden Aufbewahrung von (größeren Mengen) von Waffen und Munition z.B. im Umfeld von Wettkämpfen, die hier nicht weiter erläutert werden sollen.

§ 36 (3) des Waffengesetzes regelt die Möglichkeiten der Waffenbehörde, sich die sichere Lagerung nachweisen zu lassen und die Möglichkeiten der Behörden, sich zum Lagerort in Ausnahmefällen auch gegen den Willen des Besitzers Zutritt zu verschaffen.

Nach § 36 (4) ist ein Waffenbesitzer, der am 01.04.2003 seine Waffen nicht nach den neuen Vorschriften gesichert hat, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde bis 30.06.2003 mitzuteilen und in der gleichen Frist einen Nachweis der Abstellung der Mängel zu erbringen.

Eine absolut überflüssige Regelung. Mit Abstellung vor diesem Termin hat sich doch alles erledigt.

§36 (5) ermöglichen dem BMI ohne Gesetzesänderung, allerdings nicht im Geheimen, alle Vorschriften nach oben oder theoretisch auch nach unten zu manipulieren.

Absatz (6) gibt der örtlichen Waffenbehörde Verschärfungsmöglichkeiten.

2. Umsetzungsmöglichkeiten durch den Waffenbesitzer

Nun sollte sich jeder Sportschütze, der bereits Schußwaffen besitzt oder erwerben darf, folgende Fragen stellen:

- Sind vorhandene Schränke und Behälter ausreichend bezüglich der Größe und Sicherheitsstufe?
- Ist der Standort zulässig?
- Hält alles einer Überprüfung durch die Behörde stand (Prüfmarken, Quittungen)?

Wenn man diese Fragen nicht bejaht, sind weitere Fragen zu stellen:

- Für welche Waffentypen und –mengen muss man evtl. zukaufen (Perspektive beachten)?
- Sind Ergänzungskäufen eine günstigen Lösung?
- Kann man sich nicht auch von Waffen trennen?
- Wie sieht es mit den benötigten Munitionsmengen aus?
- Ist eine Stückelung auf mehrere Schränke/Behälter sinnvoll?
- Welche Maximalmaße haben die Waffen?
- Welche Sicherheitsstufe braucht man bei Neuanschaffungen?
- Was steht als Standfläche zur Verfügung?
- Hat diese eine ausreichende Tragfähigkeit (Schrank und Inhalt berücksichtigen)?
- Kann man den ausgewählten Schrank auch dorthin bringen?
- Ist eine ausreichend feste Wand da, um den Schrank evtl. zu verankern?
- Sind Probleme durch das Schrankgewicht zu erwarten?
- Muß evtl. ein Vermieter in die Entscheidungsfindung einbezogen werden (Statik, Verankerung)?

- Sind Forderungen einer Versicherung mit zu berücksichtigen?
- Was kann und will man investieren?

Es gibt ein riesiges Angebot an Waffenschränken für Langwaffen, Kurzwaffen und Munition von Herstellern, Händlern und Baumärkten.

Bei speziellen Wünschen lohnt sich auch eine Suche im Internet.

Erhältliche Prospekte sind in der Regel inhaltlich veraltet und entsprechen in ihren Aussagen nicht dem verbindlichen Text des Waffengesetzes.

Die nun nicht mehr enthaltene Zeitbeschränkung für den Neuerwerb von A- und B-Schränken ist meist nicht berücksichtigt.

Bezüglich Abmessungen, Gewicht und Preis bei klassischen Langwaffentresoren hier unverbindlich einige beispielhafte Angaben.

(„A, B, 1“: Fa. Hartmann-Tresore, „2“: I Schonert. Ähnliches bieten viele Firmen an.)

Man beachte wie Gewicht und Preise bei den Schränken der Stufen B, 0 und 1 bei sonst gleichem Aufbau steigen.

Stufe	Typ	Außen HxBxT /mm x mm x mm	Innen HxBxT /mm x mm x mm	Gew. /kg	Halter	Einst.- höhe /mm	Innen- Tresor /Anz.x mm	Preis /•	
A	WT100-02	1400x350x350	1394x344x287	80	6	1230	Stufe B	434	
	WT100-04	1400x500x350	1394x494x287	110	8	1230	Stufe B	485	
	WT100-06	1400x700x350	1394x694x287	150	12	1230	Stufe B	536	
	WT100-07	1500x550x350	1394x544x287	125	6	1230	Stufe B	536	
B	WT087-01	1650x770x500	1530x650x340	232	7/11	1330	2x200	945	
	WT087-02	1650x1260x550	1530x1140x390	379	16	1330	3 versch.	1.686	
	WT087-03	1500x700x500	1380x580x340	205	13	1230	1x150	894	
	WT087-04	1500x700x500	1380x580x340	202	6	1230	1x150	895	
	WT087-07	1650x700x550	1530x520x340	205	8	1280	1x150	919	
	WT087-08	1600x990x550	1480x870x390	273	15+2x2	1280	1x200	1.226	
	WT087-09	1600x990x550	1480x870x390	279	10+2/16	1280	1x200	1.328	
	WT087-10	1650x900x500	1530x780x340	260	14+2x2	1330	2x200	1.175	
	0	WT250-01	1650x770x500	1530x650x340	318	7/11	1330	2x200	1.201
		WT250-02	1650x1260x550	1530x1140x390	570	16	1330	3 versch.	1.942
WT250-03		1500x700x500	1380x580x340	265	13	1230	1x150	1.149	
WT250-04		1500x700x500	1380x580x340	265	6	1230	1x150	1.201	
WT250-07		1650x700x550	1530x520x340	215	8	1280	1x150	1.175	
WT250-08		1600x990x550	1480x870x390	426	15+2x2	1280	1x200	1.482	
WT250-09		1600x990x550	1480x870x390	432	10+2/16	1280	1x200	1.584	
WT250-10		1650x900x500	1530x780x340	370	14+2x2	1330	2x200	1.431	
1		WT270-01	1650x770x500	1530x650x340	360	7/11	1330	2x200	1.456
		WT270-02	1650x1260x550	1530x1140x390	640	16	1330	3 versch.	2.198
	WT270-03	1500x700x500	1380x580x340	300	13	1230	1x150	1.405	
	WT270-04	1500x700x500	1380x580x340	300	6	1230	1x150	1.456	
	WT270-07	1650x700x550	1530x520x340	220	8	1280	1x150	1.431	
	WT270-08	1600x990x550	1480x870x390	490	15+2x2	1280	1x200	1.737	
	WT270-09	1600x990x550	1480x870x390	490	10+2/16	1280	1x200	1.840	
	WT270-10	1650x900x500	1530x780x340	420	14+2x2	1330	2x200mm	1.686	
	2	Topas 120	1506x836x600	1431x753x433	675	12	1231	ja	2.562

Und hier noch nach den Bedingungen des neuen Waffengesetzes neu entwickelte, vereinfachte Waffentresore

für Sportschützen (*Hartmann*). Ihre Markteinführung wird gerade vorbereitet. Sie ermöglichen auch Einstellung mit Waffenkoffer. Die Preise sind Einführungspreise. Alles wieder ohne Gewähr.

Stufe	Typ	Außen HxBxT /mm x mm x mm	Innen HxBxT /mm x mm x mm	Gew. /kg	Halter	Einst.- höhe /mm	Innen- Tresor /Anz. x mm	Preis /•
A	WS120-01	1460x250x366	1400x244x303	68	2		nein	299
	WS120-02	1460x380x366	1400x374x303	82	5		nein	349
	WS120-03	1460x510x366	1400x504x303	104	5		nein	449
	WS120-04	1460x640x366	1400x634x303	122	7		nein	449
B	WS140-01	1520x350x420	1400x290x300	104	2		nein	649
	WS140-02	1520x470x420	1400x410x300	129	5		nein	739
	WS140-03	1520x600x420	1400x540x300	166	5		nein	859
	WS140-04	1520x730x420	1400x670x300	178	7		nein	949
	WT 083-01	1500x425x380	1440x365x300	105	6		1x200	499
	WT 083-02	1500x500x390	1440x440x310	137	5/8		1x200	599
	WTS B006	1400x415x410	1280x295x290	121	5	1280	1x175	549
	WTS B007	1400x530x410	1280x410x290	142	7	1280	1x175	599
	WTS B008	1400x650x410	1280x290x290	163	9	1280	1x175 (verkürzt)	649
0	WS160-02	1520x500x560	1400x280x300	245	5		nein	1.359
	WS160-03	1520x620x560	1400x410x300	280	5		nein	1.499
	WS160-04	1520x750x560	1400x540x300	315	7		nein	1.599

Es werden auch Tresore nach Maß angeboten.

Da Decken in Wohnräumen in der Regel nur für 200 kg/m² ausgelegt sind und die Grundfläche der Schränke relativ klein ist, muß in der Regel bei Aufstellung von Langwaffenschränken auf Geschoßdecken deren Aufbau bekannt sein. Man sollte einen Baustatiker hinzuziehen.

Prinzipiell, insbesondere bei großen Waffenbeständen, kann man auch einen Tresorraum bauen. Dazu gibt es entsprechende Wertraumtüren in der Stufe B. Nachfrage nach 1 und 2 lohnt sich aber. Erste Anbieter inserieren zumindest mit Lösungen für Stufe 1. Das vorgeschriebene Mauerwerk wird man allerdings kaum selbst planen und realisieren können. Die entsprechenden Forderungen kann man bei den Herstellern der Türen erfragen. Die örtliche Waffenbehörde sollte in die Planung einbezogen werden.

Wenn man seine Kurzwaffen in einem separaten Behältnis lagern will oder muß, findet man eine große Auswahl an Waffenschränken verschiedener Größen. Es gibt sie zur Befestigung an der Wand, aber auch zum Einmauern, ideal wenn man ein Eigenheim hat. Hier ist kaum mit statischen Problemen zu rechnen. Wer bekommt schon mehr als 10 derartige Waffen genehmigt?

Für die getrennte Lagerung von Munition eignen sich

- (kleine) A-Schränke
- als Langwaffenschränke ausrangierte A-Schränke
- Laut Entwurf der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz auch Stahlblech-(Akten)schränke (Verriegelung beachten) oder unklassifizierte Tresore

Es gibt auch hier spezielle Neuentwicklungen.

Alle Fragen kann man leider derzeit nicht beantwortet. Verbindliche ergänzende Rechtsvorschriften werden ja erwartet. Wir haben uns aber bemüht, die Standardfälle der Waffenaufbewahrung zu beleuchten. Leider werden sicher auch wieder Grenzfälle durch die Justiz geklärt werden müssen.

Wohl dem, der sich einem Prozeß leisten kann.

Anlage 1

Auszug aus dem Waffengesetz

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 73, ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2002

§ 36

Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 30. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

Anlage 2

Auszug aus dem Entwurf einer Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz

Stand: 15. Oktober 2002

Abschnitt 5

Aufbewahrung von Waffen und Munition

§ 16

Aufbewahrung von Waffen

- (1) Mehr als fünf Kurzwaffen oder mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 des Gesetzes), deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, oder mehr als fünf verbotene Waffen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 des Gesetzes) sind mindestens in einem der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 (Stand: Mai 1997) entsprechenden Behältnis aufzubewahren.
- (2) Sind insgesamt mehr als 25 von den im Absatz 1 bezeichneten Waffen in einer Wohnung oder Betriebsstätte vorhanden, so muss der Aufbewahrungsort durch eine Einbruchsalارانlage der Norm ... 2 zusätzlich gesichert sein, die mit einer ganztägig besetzten Alarmanlage verbunden ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes oder im Sinne des Absatzes 1 sowie von einer Einbruchsalارانlage nach Absatz 2 abgesehen werden, wenn die Waffen in einem Raum aufbewahrt werden, 1. dessen Wände, Decke und Boden aus Materialien mit einem Eindringwiderstand hergestellt sein müssen, der mindestens der Norm...2 entspricht, 2. dessen Tür oder Türen der Norm...2 entsprechen und 3. der fensterlos ist.
- (4) Werden Schusswaffen in einem nicht bewohnten Gebäude aufbewahrt oder sind in einer Betriebsstätte nur zeitweise Berechtigte anwesend, so hat die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis zu erfolgen, das mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 2 entspricht. Die Räumlichkeit muss zusätzlich durch eine Einbruchsalارانlage nach Absatz 2 gesichert sein. Die Wohnung eines Besitzers von Waffen gilt auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit als bewohnt.
- (5) Normen anderer Mitgliedstaaten des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Übereinkommen) mit gleichem Schutzniveau wie deutsche Normen werden als gleichwertig anerkannt. Bestehen Zweifel über die Gleichwertigkeit, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

- (6) Für die Aufbewahrung von Waffen einer Waffensammlung kann von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anforderungen abgewichen werden. Ermächtigung: § 36 Abs. 5 des Gesetzes.

Erläuterung:

Mit der steigenden Zahl der Waffen wird der Aufbewahrungsort zum begehrten Objekt für Straftäter. Ist ein Diebstahl oder Raub erfolgreich, steigt die Zahl der in die Illegalität gelangenden Waffen. Die Aufbewahrung in einem unbewohnten Gebäude erleichtert die unberechtigte Wegnahme. Dem kann nur durch erhebliche zusätzliche technische Sicherungen begegnet werden. Eine generelle Untersagung der Aufbewahrung in unbewohnten oder nur zeitweise Räumlichkeiten wäre nicht sachgerecht, da bei gewerblichen Unternehmen sowie Vereinigungen die Notwendigkeit der Aufbewahrung außerhalb einer Wohnung oder eines ständig besetzten Geschäftsraumes besteht.

§ 17

Vorübergehende Aufbewahrung von Waffen

- (1) Die Aufbewahrung von Waffen im Sinne des § 16 Abs. 1 in einem unbewohnten Gebäude oder ähnlichem ist verboten. Die Wohnung eines Besitzers von Waffen gilt bei einer vorübergehenden Abwesenheit als bewohnt.

(2) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des § 16 Abs. 1 außerhalb der Wohnung oder Geschäftsräume, insbesondere im Zusammenhang mit einer Jagd oder einem Schießwettbewerb, hat der Verpflichtete die Waffen unter angemessener Aufsicht aufzubewahren, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des § 16 nicht möglich ist. Die Waffen können kurzfristig unbeaufsichtigt gelassen werden, wenn ein wesentlicher Bestandteil entfernt und unter Aufsicht aufbewahrt wird.

Ermächtigung: § 36 Abs. 5 des Gesetzes.

§ 18

Aufbewahrung von Munition

(1) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

(2) Für die Aufbewahrung von mehr als 10.000 Patronen für Schusswaffen im Sinne des § 16 Abs. 1 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die auf Grund des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Bestimmungen zur Sicherung gegen Brandgefahren, insbesondere zur maximalen Lagertemperatur, zum Verbot von offenem Feuer und zur Ausstattung von Räumen mit Feuerlöschern, finden entsprechende Anwendung.

(3) Für die Aufbewahrung von Munition einer Munitionssammlung gilt § 16 Abs. 6, für die vorübergehende Aufbewahrung von Munition § 17 entsprechend.

Ermächtigung: § 36 Abs. 5 des Gesetzes.